

Richtlinie über die Ehrung von Bürgern, Vereinen, Verbänden und Institutionen in der Stadt Langewiesen

In der 26. Stadtratssitzung der Stadt Langewiesen am 10.6.2002 wurde mit Beschluss Nr. SR 483/2002 nachstehende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Langewiesen ehrt nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen des Haushaltsplanes Einwohner, Vereine, Verbände und Institutionen der Stadt Langewiesen und des Ortsteiles Oehrenstock.

§ 2 Persönliche Ehrentage

<i>Anlass</i>	<i>Form der Ehrung</i>
1. Geburt eines Kindes	persönlicher Besuch der Eltern durch den Bürgermeister mit gesiegelter Glückwunschkarte, Blumengruß und 50,- €
2. Einschulung	gesiegelte Glückwunschkarte und 5,- € in bar
3. Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe	gesiegelte Glückwunschkarte und 10,- € in bar
4. Diamantene Hochzeit und alle weiteren	persönlicher Besuch durch den Bürgermeister mit Überreichung eines Repräsentations- bzw. Sachgeschenkes mit Blumen- gebinde und Glückwunschkarte
5. 80., 85. Geburtstag	gesiegelte Glückwunschkarte
6. ab dem 90. jeden weiteren Geburtstag	persönlicher Besuch durch den Bürgermeister mit Über- reichung eines Repräsentations- bzw. Sachgeschenkes mit Blumengebinde und Glückwunschkarte

§ 3 Geschäftsjubiläen

<i>Anlass</i>	<i>Form der Ehrung</i>
1. Spatenstich für ein Gewerk	persönlicher Besuch des Bürgermeisters und Blumengruss
2. Richtfest	persönlicher Besuch des Bürgermeisters und Blumengruss
3. Geschäftseröffnung	persönlicher Besuch des Bürgermeisters, Blumengruss mit gesiegelter Glückwunschkarte

- | | |
|--|---|
| 4. Geschäfts jubiläum
10, 20 Jahre
(trifft nur bei Einladung zu) | persönlicher Besuch des Bürgermeisters, Blumengruss mit
gesiegelter Glückwunschkarte |
| 5. dto., 25, 50, 75 Jahre
(trifft nur bei Einladung zu) | persönlicher Besuch des Bürgermeisters, Blumengruss mit
gesiegelter Glückwunschkarte und Überreichung eines Re-
präsentationsgeschenkes |

§ 4 Vereinsjubiläen

<i>Anlass</i>	<i>Form der Ehrung</i>
1. ab 10-jährigem Be- stehen und alle weiteren 5 Jahre (bei Einladung)	persönlicher Besuch des Bürgermeisters, Blumengruss mit gesiegelter Glückwunschkarte
2. bei 25-, 50-, 75-jährigem Bestehen (trifft nur bei Einladung zu)	persönlicher Besuch des Bürgermeisters, Blumengruss, gesie- gelte Glückwunschkarte und Überreichung eines Repräsen- tationsgeschenkes

§ 5 Besondere Verdienste und Erfolge, die dem Ansehen der Stadt Langwiesen dienen

Geehrt werden weiterhin Erfolge ortsansässiger Vereine auf dem Gebiet des Sportes und der Kultur.

Verdienste von einzelnen Bürgern sowie berufliche Erfolge von ortsansässigen Unternehmen werden in geeigneter Form auf Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses gewürdigt. Die Würdigung kann in Geld oder Sachwerten erfolgen.

§ 6 Finanzielle Unterstützung

Zu besonderen Anlässen können Vereine, Verbände und sonstige Institutionen nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Stadt mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses finanziell unterstützt werden.

§ 7 Sonstige Anlässe

Dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter wird das Recht gestattet, bei Besuchen oder ähnlichen Anlässen, die dazu dienen, die Stadt Langwiesen zu repräsentieren und das Gemeinwesen zu festigen, Ehrungen in angemessener Form vorzunehmen. Der Haupt- und Finanzausschuss ist darüber zu informieren.

§ 8
Ehrenbezeichnungen

Die Verleihung von Ehrenbezeichnungen sowie Ehrenbürgerschaften erfolgt nach § 7 der gültigen Hauptsatzung.

§ 9
Vertretung

In die Ehrungen innerhalb der Stadt Langewiesen einschl. des OT Oehrenstock hat der Bürgermeister die Pflicht, sowohl den stellvertretenden Bürgermeister, den Ortsbürgermeister des OT Oehrenstock, die Stadträte sowie den Ortschaftsrat des OT Oehrenstock einzubeziehen. Bei Abwesenheit des Bürgermeisters hat grundsätzlich der stellvertretende Bürgermeister die Ehrung nach Maßgabe dieser Satzung vorzunehmen. Bei dessen Abwesenheit hat diese Pflicht der Vorsitzende des Stadtrates wahrzunehmen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1.7.2002 in Kraft.

Langewiesen, den 11.6.2002

B r a n d t
Bürgermeister

- Siegel -